

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 mit Übergangsmaßnahmen  
betreffend die Einfuhrpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in  
den assoziierten Ländern Mitteleuropas

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates  
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-  
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im  
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der  
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/  
96<sup>(4)</sup>, wurden für die aus assoziierten Ländern Mittel-  
europas einzuführenden Verarbeitungsbirnen und  
-pflaumen vorläufige verringerte Einfuhrpreise festgesetzt.  
Diese Verringerung gilt für Pflaumen und Birnen, aus  
denen eines der Erzeugnisse hergestellt wird gemäß  
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des  
Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2314/95<sup>(6)</sup>. Diese Verringerung sollte jedoch auch auf  
Obst angewendet werden, das zur Verarbeitung zu Erzeug-  
nissen mit zugesetztem Alkohol bestimmt ist.

Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse  
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden  
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 erhält  
folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Als zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Sinne  
von Artikel 1 Absatz 1 gelten die im Anhang  
genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung eines der  
Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 426/86 und der Zolltarifpositionen 2206  
und 2208 verwendet werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Auf Antrag der Interessierten wenden die zuständigen  
Behörden Artikel 1 ab 4. August 1996 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 2. 10. 1996, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.